

§ 19 BbgIngG (Brandenburg) — Hauptsatzung

Brandenburgisches Ingenieurgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Hauptsatzung muss Bestimmungen enthalten über

die Rechte der Kammermitglieder und Anwärter und die Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zur Ingenieurkammer ergeben,

die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer,

die Zusammensetzung des Vorstandes der Ingenieurkammer sowie die Wahl und die Abwahl von dessen Mitgliedern,

die Geschäftsführung und die Verwaltungseinrichtungen der Ingenieurkammer,

die Zusammensetzung der Ausschüsse der Ingenieurkammer, falls solche gebildet werden, sowie die Wahl und die Abwahl von deren Mitgliedern,

die Bildung örtlicher und fachlicher Untergliederungen und

die Form und die Art der Bekanntmachungen.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 19 BbgIngG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgIngG/19>